

ZH_OBERGERICHT UE240084 vom 19. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE240084

FR: ZH_OBERGERICHT UE240084 du 19 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE240084 del 19 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

A._____ stellte am 10. Dezember 2022 Strafantrag gegen B._____ und un- bekannt wegen Drohung (Urk. 14/2/2/1-2). Am 9. Dezember 2022 sei A._____ zwischen 17.00 Uhr und 17.45 Uhr nach Hause gekommen. Zwei Personen hätten auf ihn gewartet. Sie sollen ihm gesagt haben, er solle Herrn B._____ nicht mehr anrufen, sonst würden er, seine Familie und sein Geschäftspartner umgebracht. B._____ wurde verdächtigt, diese beiden Personen angestiftet zu haben (vgl. Urk. 14/2/1/1 S. 3; Urk. 14/2/4/1 S. 2). Am 5. März 2024 erliess die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3/2).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbe-

- 3 - stände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Sie eröffnet demgegenüber eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Insbesondere ist bei Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen in der Regel eine Untersuchung durchzuführen. Dies gilt namentlich, wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2022 vom 22. März 2023 E. 3.2.1).

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, dem Beschwerdegegner 1 werde vorgeworfen, er habe zwei bzw. vier unbekannte Männer aufgefordert, am 9. Dezember 2022 C._____ und D._____ an deren Wohnort bzw. den Beschwerdeführer an dessen Wohnort aufzusuchen und den jeweiligen Geschädigten mit dem Tod zu drohen, falls sie erneut Kontakt mit ihm aufnehmen würden. Der Tatverdacht gegen den Beschwerdegegner 1 ergebe sich primär aus der bestehenden Auseinandersetzung zwischen ihm und C._____ bzw. dem Beschwerdeführer sowie dem Wortlaut der Äusserung. Der Beschwerdegegner 1 bestreite die Vorwürfe. Die Polizei habe die unbekannte Täterschaft (sechs nicht bekannte Männer) nicht ausfindig machen können. Der Tatverdacht gegen E._____ (separate Einstellung) habe sich nicht erhärtet. Für die angebliche Anstiftung gebe

es keine Zeugen und keine weiteren Beweismittel. Der positive Tatnachweis lasse sich nicht erbringen. Von weiteren Untersuchungshandlungen seien keine zusätzlichen Ergebnisse zu erwarten (Urk. 6).

- 4 -

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, aus den Akten gehe nicht hervor, welche polizeilichen Abklärungen zur Ermittlung der unbekanntes Täterschaft vorgenommen worden sein sollen. Es seien ausser der Befragung des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners 1 keine Ermittlungshandlungen vorgenommen worden, weshalb nicht nachvollziehbar geltend gemacht werden könne, weitere Untersuchungshandlungen seien nicht zielführend. Mit diesem Vorgehen sei dem Beschwerdeführer nie die Möglichkeit gewährt worden, seine Parteirechte umfassend auszuüben und unter anderem Ergänzungsfragen an den Beschwerdegegner 1 zu stellen. Daraus müsse gefolgert werden, dass nicht alle Untersuchungshandlungen ausgeschöpft worden seien. Die Staatsanwaltschaft habe nicht eine Nichtanhandnahme, sondern eine Einstellung versucht zu begründen. Erst bei der Verfahrenseinstellung sei nämlich die hier vorliegende Begründung eines nicht ausreichenden Tatverdachts ein gesetzlich vorgesehener Einstellungsgrund. Die Staatsanwaltschaft mache nicht geltend, die fraglichen Straftatbestände bzw. Prozessvoraussetzungen seien eindeutig nicht erfüllt oder es würden Verfahrenshindernisse oder Gründe nach Art. 8 StPO eine Nichtanhandnahme rechtfertigen. Damit sei die angefochtene Verfügung nicht nur rechtswidrig, sondern die Begründung verletze auch den Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers, weil ihm mangels Vorbringen von Gründen für eine Nichtanhandnahmeverfügung verunmöglicht werde, sein rechtliches Gehör betreffend derartiger Gründe zu wahren. Eine Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren sei ausgeschlossen, da die gesetzlich vorgesehenen Gründe für eine Nichtanhandnahme in der entsprechenden Verfügung und nicht im Beschwerdeverfahren darzulegen seien. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft im parallelen Verfahren D-7/2023/10004694 gegen den Beschwerdeführer, worin sich der hierin Beschuldigte als Privatkläger konstituiert habe, wegen Erpressung etc. Anklage erhoben habe, obschon die Ausgangslage vergleichbar sei (Urk. 2).

E. 3.3

Vor Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht, Ergänzungsfragen zu stellen, ist namentlich in Art. 147 StPO geregelt. Vor Eröffnung einer Strafuntersuchung besteht dieses Recht allerdings nicht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_89/2022 vom 2. Juni 2022 E. 2.2; 6B_138/2021 vom 23. September 2021 E. 3.1; je mit

- 5 - Hinweisen). Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe keine Möglichkeit gehabt, Ergänzungsfragen zu stellen, trifft zwar zu. Er hatte indessen keinen Anspruch darauf. Ein Straftatbestand gilt dann als eindeutig nicht erfüllt, wenn kein zureichender Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht oder der zu Beginn der Strafverfolgung gegebene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Ergibt sich indes aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus den eigenen Feststellungen der Staatsanwaltschaft ein hinreichender Tatverdacht, so eröffnet sie eine Strafuntersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen allerdings

erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht muss auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_724/2021 vom 10. Januar 2022 E. 3.1). Der Beschwerdeführer übersieht, dass ein Strafverfahren nur eröffnet wird, wenn überhaupt ein genügender Anfangsverdacht vorliegt (vgl. Art. 309 StPO) und Aus-sicht darauf besteht, den Verdacht in einer Strafuntersuchung abzuklären. Auch wenn dies in Art. 310 StPO nicht ausdrücklich aufgeführt ist, so ergibt sich das Erfordernis des Anfangsverdachts aus Art. 309 StPO. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, wie die unbekannt Täter ermittelt werden sollen. Der Beschwerdegegner 1 und E._____ haben die Vorwürfe abgestritten. Der Beschwerdeführer begründet nicht weiter, welche Ergänzungsfragen den Beschwerdegegner 1 zu einer anderen Aussage bewegen soll, welche objektiven Beweismittel noch erhoben werden und welche polizeilichen Ermittlungen noch zielführend sein sollen. Das ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Dass die Staatsanwaltschaft in einem parallelen Verfahren Anklage erhoben hat, ändert daran nichts.

E. 4.1

Die Beschwerde ist abzuweisen Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb er die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls

- 6 - sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 19 Abs. 1 und § 2 GebV OG).

E. 4.2

Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist er für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Der Beschwerdegegner 1 hat im Beschwerdeverfahren keine Anträge gestellt, weshalb eine Entschädigung für ihn ausser Betracht fällt.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 2'500.– geleistet (Art. 383 Abs. 1 StPO; Urk. 8 und Urk. 11). Die ihm auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Der Restbetrag ist ihm – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.